

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Early Childhood Research (ECR) an der Universität Leipzig

Vom 14. August 2017

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 29. Juni 2017 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Early Childhood Research Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Early Childhood Research mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Early Childhood Research entspricht 120 Leistungspunkten.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Early Childhood Research ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Studiengang gibt den Teilnehmern/Teilnehmerinnen die Gelegenheit zu einer Erneuerung, Vertiefung und Erweiterung ihrer fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung auf das Forschungsfeld der frühkindlichen Entwicklung.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden,
- die theoretischen Grundlagen, neueste Forschungsergebnisse, empirische Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren aus dem Bereich der frühkindlichen Entwicklung umfassend zu kennen und gründlich zu reflektieren,
 - behandelte Studieninhalte in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen und fachfremde Disziplinen mit Themen der frühen Kindheit zu verknüpfen,
 - die strukturellen Bedingungen und inhaltlichen Bezüge von Professionalität in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen und zu reflektieren,
 - forschungsrelevante Softskills wie Projektmanagement und Zeitplanung und fachübergreifende Fähigkeiten wie Hochschuldidaktik und Wissenschaftskommunikation zu beherrschen,
 - den internationalen Forschungsstand zu kennen, in eigene Forschungsvorhaben zu integrieren und auf hohem Niveau kommunizieren zu können,
 - Kenntnisse über psychopathologische Entwicklungsverläufe in der frühen Kindheit zu erwerben,
 - wissenschaftliche Problemstellungen und Fragestellungen selbstständig lösen zu können,
 - Forschungsprojekte zu leiten und zu koordinieren.

- (5) Der Studiengang Early Childhood Research wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
- Vorlesung
 - Seminar
 - Übung
 - Kolloquium
 - Praktikum.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte

Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte. Es gibt eine Grundform von Modulen:

- Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen
- (4) Das Masterstudium beinhaltet ein Pflichtpraktikum. Einzelheiten darüber regelt die Praktikumsordnung im Rahmen des Masterstudiengangs.
 - (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.
 - (6) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsumfang von 25 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierenden, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Early Childhood Research umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2017 in den Masterstudiengang Early Childhood Research (ECR) immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 16. Juni 2017 beschlossen. Sie wurde am 29. Juni 2017 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 14. August 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science Early Childhood Research (ab WS 2017/18) Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
05-ECR-0001 Frühkindliche Entwicklung I		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (2SWS)						
Seminar "Entwicklungspsychologie 1" (2SWS)						
Seminar "Entwicklungspsychologie 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-ECR-0002 Empirische Methoden zur Erforschung frühkindlicher Entwicklung I		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Empirische Forschungsmethoden" (2SWS)						
Seminar "Beobachtungsmethoden" (2SWS)						
Übung "Einführung in R" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-ECR-0014 Strategien wissenschaftlichen Arbeitens I		1.	P	1	300	10
Übung "Ethikkommission" (2SWS)						
Projektseminar "Verantwortliches wissenschaftliches Arbeiten" (2SWS)						
Übung "Wissenschaftliches Lesen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-ECR-0005 Frühkindliche Entwicklung II		2.	P	1	300	10
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 1" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 2" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Forschungsschwerpunkte 3" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an 05-ECR-0001						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
05-ECR-0006 Forschungspraktikum		2./3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						

05-ECR-0007 Empirische Methoden zur Erforschung frühkindlicher Entwicklung II		2.	P	1	300	10
Projektseminar "Experimentelle Replikation" (2SWS)						
Übung "Anwendungsvertiefung R" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 05-ECR-0002				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-ECR-0009 Forschungskolloquium I		3.	P	1	150	5
Kolloquium "Forschungskolloquium I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-ECR-0010 Strategien wissenschaftlichen Arbeitens II		3.	P	1	150	5
Übung "Projektplanung und -management" (2SWS)						
Projektseminar "Kommunikation wissenschaftlicher Inhalte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-ECR-0008 Frühe Kindheit im Interdisziplinären Kontext		3.	P	1	150	5
Vorlesung "Kindheit im interdisziplinären Kontext" (2SWS)						
Seminar "Vorlesungsbegleitendes Literaturseminar" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 05-ECR-0001				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
11-ECR-0003 Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit		3.	P	1	150	5
Vorlesung "Entwicklungspsychopathologie der frühen Kindheit" (2SWS)						
Seminar "Aktuelle Forschungsthemen zu psychischen Störungen in der frühen Kindheit" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 05-ECR-0001 und -0002				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-ECR-0011 Lehre und Betreuung im universitären Kontext		4.	P	1	150	5
Seminar "Einführung in die Grundlagen der Hochschuldidaktik" (2SWS)						
Seminar "Vorbereitung und Supervision" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss der Module 05-ECR-0002 und -0007				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-ECR-0012 Forschungskolloquium II		4.	P	1	150	5
Kolloquium "Forschungskolloquium II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-ECR-0013 Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung		4.	P	1	150	5
Vorlesung "Perspektiven" (2SWS)						
Seminar "Tätigkeitsfelder für frühkindliche Entwicklungsforschung" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

Masterarbeit	750	25
Summe:	3600	120